

Bundesgericht erlaubt Eingriff in wohlerworbene Rechte

Kein Präzedenzfall für Pensionskassen

Eine Pensionskasse hat zu Recht die Zusatzrenten von vorzeitig pensionierten Mitarbeitenden gekürzt. Dies hat das Bundesgericht entschieden und damit einen Entscheid der kantonalen Vorinstanz aufgehoben. «AWP Soziale Sicherheit» hat den Rechtsanwalt der Pensionskasse zu den Auswirkungen des Urteils befragt.



Dr. Kurt C. Schweizer
Rechtsanwalt, LL.M., Küsnacht ZH

AWP Soziale Sicherheit: *Hat das Bundesgericht zum ersten Mal einen solchen Eingriff in wohlerworbene Rechte erlaubt?*

Kurt C. Schweizer: Dass es bereits in einem früheren Entscheid einen solchen Eingriff erlaubt hätte, ist mir nicht bekannt. Einen ähnlichen Sachverhalt hat es hingegen bereits einmal entschieden. Jener Vorsorgeplan entstand ebenfalls bei einem Spin-off und sah vergleichbare Zusicherungen an die übernommenen Arbeitnehmer vor. Allerdings war die Unabänderlichkeit der entsprechenden Bestimmungen befristet und das Bundesgericht mutete jener Vorsorgeeinrichtung zu, für die Dauer der Befristung an die Zusicherungen gebunden zu sein, hat also den Eingriff in die wohlerworbenen Rechte nicht erlaubt.

Der Deckungsgrad der Pensionskasse, die Sie vor Bundesgericht vertreten haben, betrug noch 68%. Lässt das Urteil den generellen Schluss zu, dass unterhalb eines bestimmten Deckungsgrads der Eingriff in die wohlerworbenen Rechte statthaft ist?

Den Wortlaut des Urteils so zu verstehen, erachte ich als gefährlich. Der Deckungsgrad war nur eines der Probleme, ein anderes bestand in den Solidaritäten, die das Bundesgericht als nicht vereinbar mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung befunden hat. Diesen Aspekt behandelt das Gericht gleichwertig mit der massiven Unterdeckung. Es ist nicht auszuschliessen, dass das Bundesgericht gerade mit diesen offengelassenen Rangordnungen der einzelnen Argumente verhindern wollte, bei einer konkreten Messgrösse behaftet zu werden.

Trotzdem, das Bundesgericht lässt den Eingriff zu. Wie schätzen Sie die Tragweite dieses Urteils ein?

Grundsätzlich hat das Bundesgericht nur die sich konkret in diesem Verfahren stellende Rechtsfrage beantwortet. Vorerst ist

der Entscheid somit singular. Vorsicht gegenüber Verallgemeinerungen ist vor allem aber auch wegen der Vielschichtigkeit des Sachverhalts geboten.

Allerdings misst auch das Bundesgericht dem Entscheid eine generelle Tragweite zu. Es hat ihn in Fünferbesetzung gefällt, die Urteilen von grundlegender Bedeutung vorbehalten ist, zudem einstimmig, und es nimmt ihn in die amtliche Sammlung auf. Dies lässt die Folgerung zu, dass das Bundesgericht ein Zeichen setzen wollte, wonach blindes Vertrauen in wohlerworbene Rechte ein der Vergangenheit angehörendes Modell sein könnte. Dass dieses Urteil aber zu einer Erosion der Tragweite der wohlerworbenen Rechte führen wird, ist zu bezweifeln; vielmehr ist davon auszugehen, dass Eingriffe weiterhin nur unter extremen Voraussetzungen möglich sein werden.

Stiftungsräte von Pensionskassen sollten sich also nicht von diesem Urteil dazu verleiten lassen, in ihren Plänen sozusagen als letzte Möglichkeit den Eingriff in wohlerworbene Rechte vorzusehen?

Vorab: Im beurteilten Fall hat sich der Stiftungsrat mit dem Eingriff in wohlerworbene Rechte sehr schwer getan, und er ist das Risiko, dass ein Gericht den Entscheid aufhebt, nur nach sorgfältiger Abwägung eingegangen. Die wohlerworbenen Rechte einer kleineren Gruppe zu respektieren, hätte für die grössere Gruppe jener Versicherten, die keine entsprechenden Leistungen beanspruchen können, tiefgreifende Konsequenzen gehabt. Die konkreten Verhältnisse liessen keine valable Alternative zu, und nur deshalb war das Vorgehen vertretbar.

Wenn nun aber gestützt auf diesen Entscheid Stiftungsräte annehmen würden, schlimmstenfalls könnten sie ja noch in wohlerworbene Rechte eingreifen, wäre dies nach meiner Beurteilung zumindest leichtfertig, eher sogar unseriös. Wie bis anhin haben sie die Pflicht, mit den bewährten Massnahmen dafür zu sorgen,

dass ein finanzielles Gleichgewicht erhalten oder wiederhergestellt werden kann. Verträge und wohlerworbene Rechte sind zu respektieren, und Eingriffe in sie bleiben in der Regel rechtswidrig.

Darauf zu spekulieren, ein Eingriff in wohlerworbene Rechte werde gerichtlich geschützt, könnte sich als Bumerang erweisen. Die gerichtliche Beurteilung erfolgt erst, wenn ein Versicherter bei Eintritt des Vorsorgefalls Klage erhebt. Vom Zeitpunkt der Reglementsänderung bis zur rechtskräftigen Beurteilung kann es somit mehrere Jahre dauern. Bei einem Urteil, wonach der Eingriff in die wohlerworbenen Rechte im konkreten Fall rechtswidrig gewesen sei, hat die Vorsorgeeinrichtung wichtige Jahre verstreichen lassen, ohne eine Sanierung herbeizuführen. Sie wird sich vermutlich in einer noch schwierigeren Situation befinden.

Lässt sich der Entscheid allenfalls auf andere Aspekte in der 2. Säule übertragen, zum Beispiel auf die Kürzung laufender Renten?

Es ist damit zu rechnen, dass Vorsorgeeinrichtungen oder andere interessierte Kreise sich auf diesen Entscheid berufen, wenn sie Reduktionen anderer Leistungen oder Leistungsparameter vornehmen wollen. Insofern dient ihnen dieser Entscheid als zusätzliches Argumentarium. Dass aber die Erwägungen direkt übertragbar sein sollen, beispielsweise auf den Rentenumwandlungssatz, auf die Frage, ob laufende Renten gekürzt werden dürfen, oder auf andere Leistungsfragen im Sozialversicherungsrecht allgemein, ist aufgrund der Formulierungen nicht erkennbar.

Ihr Fazit zu diesem Bundesgerichts-Entscheid?

Der Entscheid ist ein punktueller Eingriff in die wohlerworbenen Rechte. Das Bundesgericht hat die Hintertür, von der wir nun Kenntnis haben, hier aufgrund ausser-

Fortsetzung auf Seite 6

«Weitergehende Anpassungen waren unabdingbar»

Die Vorgeschichte

Per 1. Januar 2001 wechselten Mitarbeiter eines Unternehmens im Rahmen der Abspaltung einer Geschäftseinheit den Arbeitgeber. Für die übernommenen Mitarbeiter galten weiterhin die Errungenschaften des Vorsorgeplans des früheren Arbeitgebers. Neben dem Leistungsprimat betraf dies die Möglichkeit zur vorzeitigen Pensionierung, und zwar zu vorteilhaften Bedingungen, zu denen auch eine zusätzliche Überbrückungsrente bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters von monatlich 1500 Franken gehörte. Diese Bedingungen wurden im Reglement als unabänderlich bezeichnet.

Reglementsänderung

In den Folgejahren geriet die Pensionskasse in eine Unterdeckung von 68%. Der grössere Teil der Unterdeckung war darauf zurückzuführen, dass die Beiträge die Kosten für die übernommenen Versicherten nicht deckten. Der Stiftungsrat führte deshalb, neben weiteren Sanierungsmassnahmen, im Jahr 2010 für die übernommenen Mitarbeiter das Beitragsprimat ein und schaffte die vorteilhaften Bedingungen für die vorzeitige Pensionierung ab. Für Versicherte, die kurz vor der vorzeitigen Pensionierung standen, wurde einzig die Überbrückungsrente auf 1000 Franken monatlich reduziert; die Höhe der Altersrente blieb unverändert. Für die jüngeren Versicherten dieser Gruppe wurde auch die Altersrente reduziert.

Entscheid der kantonalen Instanz

Auf den 1. Februar 2011 liess sich K., einer der übernommenen Mitarbeiter, mit 60 Jahren vorzeitig pensionieren. Gemäss dem neuem Reglement erhielt er eine Überbrückungsrente von monatlich 1000 Franken. Klageweise machte er beim Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt geltend, er habe Anspruch auf eine Überbrückungsrente von 1500 Franken. Das Gericht sprach ihm die höhere Rente zu. Die Sanierung der sich in Unterdeckung befindlichen Pensionskasse war aus Sicht des Gerichts keine ausreichende Rechtfertigung für die Aufhebung von Besitzstandpositionen der übernommenen Mitarbeiter. Die in den vorhergehenden Reglementen enthaltenen Zusicherungen führten zu wohlverworbenen Rechten.

Entscheid des Bundesgerichts

Die Pensionskasse zog den Fall an das Bundesgericht weiter. Dieses bestätigt in seinem Urteil die Haltung des kantonalen Gerichts, wonach die Entwicklun-

gen an den Finanzmärkten nicht derart unvorhersehbar gewesen seien, dass sie eine Einschränkung wohlverworbenen Rechte rechtfertigen würden.

Das Bundesgericht sieht aber andere Gründe, warum in diesem Fall wohlverworbene Rechte eingeschränkt werden können und die Zusatzrente von K. gekürzt werden darf. Grundsätzlich hält es fest, dass wohlverworbene Rechte nicht absolut geschützt sind. Sie dürfen eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn ein besonderes, wichtiges Interesse es erfordert und die Massnahme verhältnismässig ist. K. muss die tiefere Zusatzrente hinnehmen, wenn

- übergeordnete Ziele, wie das finanzielle Gleichgewicht der Vorsorgeeinrichtung oder das Gleichbehandlungsgebot, dies eindeutig erfordern,
- der konkrete Eingriff angemessen und innert nützlicher Frist wirksam ist.

Nach Ansicht des Bundesgerichts gelingt der Pensionskasse der Nachweis, dass das finanzielle Gleichgewicht der Vorsorgeeinrichtung bei einer Weiterführung der vor 2010 gültigen Übergangsbestimmungen ernsthaft gefährdet wäre. Konventionelle Sanierungs- und Zusatzbeiträge hätten nicht genügt, das vorhandene strukturelle Defizit zu beheben. «Weitergehende Anpassungen waren unabdingbar, um die finanzielle Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung innert nützlicher Frist wiederherzustellen.» Für das Bundesgericht ist die Kürzung der Zusatzrente auch in quantitativer Hinsicht angemessen.

Die Rechtmässigkeit der Kürzung sei auch durch das Gebot der Gleichbehandlung begründet. Die vor dem Reglement 2010 gültigen Übergangsbestimmungen würden nämlich die nach dem Spin-off angestellten Mitarbeiter deutlich schlechterstellen. Für das Bundesgericht wäre es «in hohem Masse stossend, wenn nicht alle Destinatäre gleichermaßen zu einer gesunden Vorsorgeeinrichtung beitragen müssten, vielmehr ein Teilkollektiv von einem Sanierungskonzept übermässig profitieren würde.» Selbst ein wohlverworbenes Recht könne unter bestimmten Umständen in eine unzulässige Ungleichbehandlung umschlagen. «Dies ist wie vorliegend der Fall, wenn eine grundlegende Verschlechterung der Finanzierungsbasis dazu führt, dass eine andere Gruppe desselben Versicherungskollektivs im Ergebnis massgeblich zur Finanzierung von Privilegien beitragen muss, die ihr selber nicht zugutekommen.»

Kurt C. Schweizer/das

Fortsetzung von Seite 5

ordentlicher Umstände einmalig geöffnet, wird aber bemüht sein, sie wieder streng verriegelt zu lassen. Immerhin, auch das Bundesgericht weiss nicht, wie die künftige Entwicklung aussieht. Es hat auch für sich selbst eine Hintertür eingebaut und hofft wohl trotzdem, sie nie mehr benutzen zu müssen.

Interview: Daniel Schnyder

ASIP gegen Abzockerinitiative Hohe Mehrkosten

Der Pensionskassenverband ASIP lehnt die Volksinitiative gegen die Abzockerei ab. Diese verlangt, dass die Pensionskassen im Interesse ihrer Versicherten abstimmen und offenlegen, wie sie gestimmt haben. Diese Forderungen seien zu absolut, kritisiert der ASIP. Die Pensionskassen müssten ihr Stimmrecht unter Strafandrohung an den Generalversammlungen aller Firmen, bei denen sie ihr Kapital investiert haben, ausüben und zahlreiche Traktanden vorbereiten.

Die absolute Stimmverpflichtung der Minder-Initiative übersteige zudem die Kapazitäten vieler Pensionskassen, da vielfach Dutzende bis Hunderte Aktien gehalten würden. Der paritätisch zusammengesetzte Stiftungsrat biete bereits Gewähr dafür, dass im Interesse der Versicherten abgestimmt werde. Aus Kostenüberlegungen sollte es möglich sein, in gewissen Fällen auf die Ausübung des Stimmrechts zu verzichten und dieses beispielsweise nur für die grossen SMI-Titel wahrzunehmen. Die absolute Forderung der Initiative könne zu einem grossen Zusatzaufwand und zusätzlichen Verwaltungskosten führen, was nicht im Interesse der Versicherten liege.

Deshalb unterstützt der ASIP den indirekten Gegenvorschlag. Dieser setze die Ziele rascher um. Zudem müssten hier die Pensionskassen ihre Stimmrechte nur «sofern möglich» ausüben.

2012 betrug der Anteil Schweizer Aktien 63 Mrd. Franken, bei einem Gesamtvermögen von rund 621 Mrd. Franken. Gemessen an der damaligen Gesamtkapitalisierung von 963 Mrd. Franken sei dies ein Anteil von 6,5% am Aktienmarkt Schweiz, rechnet der ASIP vor. Der Anteil der Pensionskassen sei damit tiefer als allgemein wahrgenommen. ♦